



Anlage zur AWN-Preisliste zur Anlieferung von Abfällen im Zentrum für Entsorgung und Umwelttechnologie Sansenhecken (Z.E.U.S.)

Stand 21.01.2019, alle vorherigen Anlagen verlieren ihre Gültigkeit

Voraussetzungen für die Abfallannahme an der DK II-Deponie Sansenhecken

Erläuterung des Begriffs „deponierfähig“:

Als „deponierfähig“ gelten Abfälle, die die Ablagerungskriterien im Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7 der Deponieverordnung (DepV) und die Vorgaben der „Handlungshilfe organische Schadstoffe auf Deponien“, Baden-Württemberg, Ministerium für Umwelt für die Deponieklasse II sowie die Konzentrationsgrenzen der POP-Verordnung, Anhang IV, Spalte 4, jeweils aktuelle Fassung, einhalten. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Genehmigungsbehörde über die Ablagerbarkeit (s. unter „sonstige Dienstleistungen“ in der aktuell gültigen AWN-Preisliste zur Anlieferung von Abfällen im Z.E.U.S.).

Anlieferungen nur mit „grundlegender Charakterisierung“ und Analytik gem. DepV:

Jeder Abfallerzeuger, der deponierfähige Abfälle anliefern möchte, hat rechtzeitig vor der geplanten Anlieferung gem. § 8 Abs. 1 DepV eine **grundlegende Charakterisierung (gC) des Abfalls** mit Angaben zu Abfallart, Herkunft, Aussehen, Menge, Analysenberichten, etc. vorzulegen, die Grundlage für die Überprüfung der Ablagerbarkeit des Abfalls ist. **Ohne eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene gC kann der Abfall nicht auf die Deponie übernommen werden.**

Bei Anlieferungen von deponierfähigen Abfällen ohne ausreichende Informationen zur Ablagerbarkeit kann in Ausnahmefällen eine **Annahme unter Vorbehalt** erfolgen. D. h. der Abfall wird nach vorheriger Absprache auf dem Deponiegelände kostenpflichtig zwischengelagert. Falls der Abfall auf dem Zwischenlager nachanalysiert werden muss, sind die Analysekosten und Aufwendungen (s. unter „sonstige Dienstleistungen“ in der aktuell gültigen AWN-Preisliste zur Anlieferung von Abfällen im Z.E.U.S.) vom Anlieferer zu tragen.

Kann der Abfall nicht auf der Deponie Sansenhecken entsorgt werden, so ist der Anlieferer verpflichtet, diesen unverzüglich wieder abzuholen. Dabei hat der Anlieferer eine Wiederauflade-pauschale gem. der aktuell gültigen AWN-Preisliste zur Anlieferung von Abfällen im Z.E.U.S. zu übernehmen.

Zuschläge bei Anlieferungen von nachweispflichtigen Abfällen für die Nachweisführung über einen Sammelentsorgungsnachweis der AWN GmbH:

Erfolgt die gesetzlich vorgeschriebene abfallrechtliche Nachweisführung bei Anlieferungen von nachweispflichtigen Abfällen wie Kleinmengen von teerhaltigem Straßenaufbruch (AVV 17 03 01) oder Abfällen aus HBCD-haltigem Dämmmaterial (AVV 17 06 04) über einen Sammelentsorgungsnachweis (SN) der AWN GmbH, so werden ein Bearbeitungszuschlag für die Nachweisführung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) und evtl. erforderliche Probenahmen und Analysen gem. der aktuell gültigen AWN-Preisliste zur Anlieferung von Abfällen im Z.E.U.S. an den Anlieferer berechnet.



Zuschläge bei nicht ordnungsgemäß verpackten Anlieferungen von Abfällen, die Asbest oder künstliche Mineralfasern (KMF) enthalten:

Bei nicht ordnungsgemäß verpackten Anlieferungen mit asbesthaltigem Abfall oder Dämmmaterial aus künstlichen Mineralfasern (KMF), wie z. B. Glaswolle oder Steinwolle, müssen nachträgliche Sicherungsmaßnahmen, z. B. durch Nachverpacken, getroffen werden.

Auch bei Anlieferungen, deren geordnetes Entladen nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich ist, wird ein Zuschlag erhoben. Beispiele hierfür sind etwa nicht zugängliche Big Bag-Schlaufen oder die Anlieferung in Containern mit hoher Bordwand. Der Aufwand für die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen (Arbeitszeit und Material) wird dem Anlieferer nach tatsächlich entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei Asbestanlieferungen, die nur durch Kippen abgeladen werden können, wird die Annahme verweigert.

Zuschläge bei Abfallanlieferungen mit Störstoffen/mit starker Verschmutzung zur Deponie Sansenhecken:

Enthält der angelieferte Abfall einen der im Folgenden aufgeführten Störstoffe, so wird für die Anlieferung ein „**Zuschlag für in der Ladung enthaltene Störstoffe**“ (s. unter „sonstige Dienstleistungen“ in der aktuell gültigen Preisliste) erhoben.

Als Störstoffe gelten:

- 1) Abfälle mit Abmessungen > 800 x 1200 mm
- 2) Abfälle, z. B. Big Bags, mit einem Gewicht > 1 Mg (= 1.000 kg)
- 3) Staubende Abfälle
- 4) Abfälle mit optisch erkennbaren nicht deponierbaren, z. B. organischen Bestandteilen

Zuschläge bei Abfallanlieferungen mit Störstoffen/mit starker Verschmutzung zum Umschlag:

Enthält der angelieferte Abfall einen der im Folgenden aufgeführten Störstoffe, so wird für die Anlieferung ein „**Zuschlag für in der Ladung enthaltene Störstoffe**“ (s. unter „sonstige Dienstleistungen“ in der aktuell gültigen Preisliste) erhoben.

Als Störstoffe gelten:

- 1) Abfälle mit einer Länge > 1500 mm und einer Kantenlänge bzw. Durchmesser > 100 mm
- 2) Flachmaterial mit einer Fläche > 600 x 600 mm
- 3) Volumenmaterial größer als 600 x 600 x 600 mm
- 4) Nicht zerkleinerungsfähige Abfälle wie Transportbänder, Gummirollen, Druckschläuche, gebündelte oder verpresste Abfälle, massive Papierrollen, massive Kunststoffrollen
- 5) Gefährliche Abfälle wie z.B. asbesthaltige Abfälle, Mineralfaserabfälle, Glas- oder Steinwolle, Batterien, Leuchtstoffröhren, Gebinde mit nicht ausgehärteten Farben/Farbresten
- 6) Abfälle, die persistente organische Schadstoffe enthalten können und unter die POP-Abfall-ÜberwV fallen, wie z. B. Dämmmaterialien aus Polystyrol (Baustyropor, EPS, XPS)
- 7) Dachpappen oder Wandelemente mit mehr als 0,1 mm Aluminiumbeschichtung
- 8) Glasfaser- oder Carbonfaserabfälle
- 9) Lösemittelhaltige Abfälle
- 10) Chemikalienreste (auch Pestizide, Dünger)
- 11) Elektronikschrott wie z.B. Kühl- und Gefriergeräte, Fernseher, PC, Monitore, E-Herde, Waschmaschinen, Leuchtstoffröhren
- 12) Aschen und Stäube

Bei Sperrmüll gelten die Nrn. 1)-3) nicht als Störstoffe.



Ist der angelieferte Abfall stark verschmutzt, stark staubend, aus Arbeitsschutzgründen zu beanstanden oder kann er nur unter Aufbringung zusätzlicher Sortierungs-, Zerkleinerungs- oder Sicherungsmaßnahmen angenommen werden, so wird ein **„Zuschlag für Mehraufwand“** in der Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwands erhoben (s. unter „sonstige Dienstleistungen“ in der aktuell gültigen AWN-Preisliste zur Anlieferung von Abfällen im Z.E.U.S.).

Sind für die Annahme des Abfalls (z. B. für Prüfungen im Vorfeld, zur Vorbereitung des Einbaus oder für die Nachsorge) Maßnahmen zu treffen, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen, so werden hierfür kalkulatorische **„Zusatzkosten für besonderen Aufwand im Rahmen der Entsorgung“** ermittelt, die zusätzlich zum Annahmepreis berechnet werden (s. unter „sonstige Dienstleistungen“ in der aktuell gültigen AWN-Preisliste zur Anlieferung von Abfällen im Z.E.U.S.).

In schwerwiegenden Fällen kann die Annahme auch verweigert werden. Eine Annahmeverweigerung kann auch erfolgen, wenn der Anlieferer nicht zweifelsfrei nachweisen kann, dass der Abfall im Neckar-Odenwald-Kreis angefallen ist.

Muss der Abfall wieder aufgeladen werden, hat der Anlieferer eine **Wiederaufladepauschale** (s. unter „sonstige Dienstleistungen“ in der aktuell gültigen AWN-Preisliste zur Anlieferung von Abfällen im Z.E.U.S.) zu übernehmen.

Reklamationen müssen unmittelbar nach Anlieferung mit der Abladekontrolle abgestimmt werden. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

